

MITTELALTERLICHE WURZELN DES SCHWEIZER STAATSKIRCHENRECHTS

Zur Legitimierung des geltenden Schweizer Staatskirchenrechts wird immer wieder auf dessen angeblich mittelalterliche Wurzeln verwiesen.¹ Es entbehrt dabei nicht einer gewissen Ironie, dass Kräfte, die sich für «fortschrittlich» halten, das Mittelalter in den Zeugenstand rufen, während als «konservativ» Titulierte das staatskirchliche System als «institutionalisierte Krise» bezeichnen und ein neuartiges Staatskirchenrecht fordern.² Wie steht es nun aber um die behaupteten mittelalterlichen Wurzeln des heutigen Schweizer Staatskirchenrechts? Es macht durchaus Sinn, dieser Frage einmal nachzugehen, denn ihre Beantwortung wirft ein erhellendes Licht auf die heutigen Zustände.

I. Vorreformatorisches Staatskirchentum

Das Eigenkirchenwesen hatte bedeutet, dass die Grundherren als die «privatrechtlichen» Eigentümer der von ihnen erbauten Kirche galten. Sie waren faktisch Vorgesetzte der an ihren Kirchen tätigen Priester und fungierten somit gewissermassen als zweite, von den Bischöfen unabhängige «Hierarchie». Im 12. Jahrhundert gelang es der Kirche, diesen Zustand zumindest rechtstheoretisch durch das Patronatsrecht zu überwinden. Nunmehr waren die Erbauer oder Ausstatter einer Kirche nicht mehr «zivilrechtliche» Eigentümer, sondern nur noch Pfleger, die auf der Basis des kirchlichen Rechts dem Bischof den Pfarrer präsen-

tieren durften. Aus einer Machtposition gegenüber der Kirche wurde eine Aufgabe in der Kirche.³

Schon bald zeigte sich aber ein neues Phänomen: Die Lehre vom Fegfeuer führte seit dem 13. Jahrhundert zu einem «lawinenartigen» Anschwellen der Messstiftungen und Altarpfründen.⁴ Da das Patronatsrecht auf diese Stiftungen nicht anwendbar war, öffnete sich ein neues Einfallstor für «privatrechtliche» Abmachungen: Die Messpriester wurden auf der Basis weltlichen Rechts zu Vertragspartnern der Stifter, die ihnen die Arbeitsbedingungen vorschreiben und sie jederzeit wieder aus dem Sold entlassen konnten.⁵ Dies führte im Ergebnis wieder zur Etablierung einer zweiten «Hierarchie»: Der tatsächliche Vorgesetzte des als Altarpfründner tätigen Priesters war nicht mehr der Bischof, sondern der Verwalter der Stiftung, und dabei handelte es sich je länger je mehr um den Rat der Stadt, der durch ihm unterstellte Kirchenpfleger tätig wurde.⁶

«Privatrechtliche» Anstellungsverhältnisse und eine zweite «Hierarchie» etablierten sich auch auf dem Dorf. Handelte es sich bei diesem noch nicht um eine nach Patronatsrecht organisierte Pfarrei, galten die Altar- und Messstiftungen als «Niederpfünden» oder «Minderpfündenstiftungen».⁷ Diese standen ebenfalls einer «privatrechtlichen» bzw. vertragsrechtlichen Ausgestaltung offen: Die Dorfbewohner befanden als zweite «Hierarchie» über die Bestellung des Priesters sowie über die Einhaltung der Vertragsklauseln und sie konnten den Priester – nach Patronatsrecht undenkbar – mit dem Entzug der Entlohnung bestrafen. Auch die Entlassung des «Angestellten» war jederzeit möglich.⁸

Die in der Trennung von Amt und Benefizium wurzelnden Missbräuche wie die Übertragung des Pfarramts auf Nichtpriester, die Vernachlässigung der Residenzpflicht und die Pfründenhäufung, an der die Politik des Apostolischen Stuhls keineswegs unschuldig war, eröffneten den Städten und Gemeinden ebenfalls die Möglichkeit, selbständig auf der Basis des weltlichen Rechts zum Rechten zu sehen. Denn die an Stelle der abwesenden Pfarrer tätigen Vikare und Leutpriester konnten nach «privatrechtlichen» Gepflogenheiten beschäftigt werden.

Im Spätmittelalter herrschte somit gesamthaft betrachtet eine «Niederpfündenhoheit»⁹ der Städte. *Mutatis mutandis* galt das auch für die Landgemeinden.

Hinzu kam der erwähnte Einfluss auf die an Stelle der Pfarrer tätigen Vikare und Leutpriester. Der überwiegende Teil des Klerus befand sich dadurch in einer starken, wirtschaftlich begründeten Abhängig-

WORT-
MELDUNG

¹ So zuletzt Daniel Kosch: Staatskirchenrechtliche Strukturen im Dienst der Kirche, in: SKZ 172 (2004), 858 f., und Giuseppe Nay: Staatskirchenrecht: Der Dualismus als Chance, in: Ebd., 902.

² Vgl. Franz Xaver von Weber: Das staatskirchliche System als institutionalisierte Krise, in: Ebd., 903 ff.

³ Vgl. Peter Landau: Art. Eigenkirchenwesen, in: TRE, Bd. 9, 399–404; vgl. ders.: Art. Patronat, ebd., Bd. 26, 106. Aufgrund der Platzverhältnisse kann im Folgenden nur in sehr beschränkter Weise auf Literatur verwiesen werden.

⁴ Vgl. Arnold Angenendt: Geschichte der Religiosität im Mittelalter. Darmstadt 1997, 715 f.

⁵ Vgl. Rosi Fuhrmann: Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation. Stuttgart 1995, 74, 77, 81 f. und 94 f.

⁶ Vgl. Dietrich Kurze: Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späten Mittelalters, in: Knut Schulz (Hrsg.): Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Köln-Wien 1976, 285 f.; vgl. auch Sebastian Schröcker: Die Kirchenpflegschaft. Die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter. Paderborn 1934, 95.

⁷ Vgl. Fuhrmann (Anm. 5), 75 f. und 141 ff.

⁸ Vgl. Karl Siegfried Bader: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Köln-Graz 1962, 203 und 210.

⁹ Dietrich Kurze: Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens. Köln-Graz 1966, 444.

WORT-
MELDUNG

keit von der weltlichen Gewalt.¹⁰ Dies erlaubte es der staatlichen Gewalt, in immer sensiblere Bereiche des kirchlichen Lebens vorzustossen. Zuerst ging es «nur» um disziplinäre Fragen: Städte und Dörfer erliessen Lebens- und Kirchenordnungen, in denen sie die Residenzpflicht einschärften, die Pfründenakkumulation verboten, den Messdienst der Priester sowie den Chor- und Feiertagsdienst regelten. Bisweilen wurde auch ein Pflichtenheft für den Priester zusammengestellt, das dieser zu akzeptieren hatte, wollte er die Pfründe übernehmen.¹¹ Bis dahin, einen Priester für eine aus der Sicht des Rats aufrührerische Predigt zur Rechenschaft zu ziehen, wie es in Zürich im Jahre 1492 geschah, war es da nicht mehr weit.¹² Einen weiteren Schritt kann man – um es an einem konkreten Beispiel festzumachen – darin sehen, dass im Jahre 1522 der Rat der Stadt Zürich Huldrych Zwingli und eine Untersuchungskommission des Bischofs von Konstanz gleichberechtigt vor seine Schranken lud, um ein kirchenrechtlich verbotenes fastenzeitliches Würstessen zu untersuchen.¹³ Auf den 3. Januar 1523 berief schliesslich die Zürcher Obrigkeit die Priesterschaft von Stadt und Landschaft «vor unns» ins Rathaus zu einem Glaubensgespräch ein, durch welches die Reformation initiiert wurde.¹⁴ «Privatrechtliche» Anstellungsverhältnisse und die damit verbundene Herausbildung einer zweiten «Hierarchie» haben somit zuerst die Disziplin der Kirche, dann ihr Glaubensbekenntnis und zuletzt die Kirche selbst der staatlichen Gewalt ausgeliefert. Oder anders gesagt: Die «Kommunalisierung» der Kirche vor Ort führte zu ihrer faktischen Herauslösung aus dem Diözesanverband und dann in die Reformation.¹⁵

2. Innerschweizer Staatskirchentum

Soweit das mittelalterliche Staatskirchentum nicht in die Reformation mündete, führte es in der Innerschweiz und in Graubünden zur Knechtung des Klerus und der Verkündigung des Evangeliums. Das Patronatsrecht hatte bedeutet, dass ein Priester dem Bischof präsentiert werden konnte, der Pfarrer dann aber Stabilität im Amt genoss und unangefochten sein Benefizium nutzen konnte. Als die Innerschweizer Gemeinden seit dem 14. Jahrhundert zu Patronatsherren aufstiegen, wollten sie sich nicht mit dem Patronatsrecht begnügen. Hatten sie bisher die Leutpriester als ihre Angestellten behandelt, machten sie es mit den Pfarrern nun genauso.¹⁶ Das heisst: Sie stellten Pflichtenhefte auf und entzogen den Pfarrern nach Belieben die Einkünfte. Die Wiederwahl behielten sie bei und nahmen so für sich in Anspruch, ihre Pfarrer entlassen zu können.¹⁷

Hätten die Innerschweizer Gemeinden im Sinne des Patronatsrechts dem Pfarrer den unangefochtenen Genuss des Benefiziums überlassen und seine Stabilität im Amt respektiert, wäre es ihr Verdienst gewesen, Amt und Benefizium wieder zusam-

mengeführt zu haben. Die Gemeinden hätten einen unseligen Zustand rückgängig gemacht, der seit Jahrhunderten zum Schaden der Kirche bestanden hatte.¹⁸ Allein, das geschah nun eben gerade nicht: Die Pfarrer wurden meist aus dem von den Gemeinden selbst verwalteten Pfrundgut entlohnt und gezwungen, sich der Wiederwahl zu stellen.¹⁹

Gegenüber dem jederzeitigen Absetzungsrecht – das Pfarrhaus war binnen acht oder vierzehn Tagen zu räumen²⁰ – stellte die periodische Wiederwahl eine bescheidene Verbesserung dar. Immerhin war so der Genuss der Entlohnung für ein oder zwei Jahre garantiert. Aber auch die Wiederwahl wirkte in der Praxis als Maulkorb: Die Pfarrer sahen sich bisweilen gezwungen, zu Themen, über die sie sich nicht zu reden getrauten, Ordensleute vorzuschicken. Das freie Wort konnte den Arbeitsplatz kosten. Ihre Hirtenaufgabe vermochten die Pfarrer deshalb nur noch

¹⁰ Vgl. Justus Hashagen: Staat und Kirche vor der Reformation. Eine Untersuchung der vorreformatorischen Bedeutung des Laieneinflusses in der Kirche. Essen 1931, 226 f.

¹¹ Vgl. Alfred Schultze: Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: Festgabe für Rudolph Sohm. München-Leipzig 1914, 136–140; vgl. zur Chorherrenordnung der Stadt Zürich von 1480 bzw. 1485: Josy-Maria Steffen-Zehnder: Das Verhältnis von Staat und Kirche im spätmittelalterlichen Zürich, Immensee 1935, 44; vgl. Gerald Dörner: Kirche, Klerus und kirchliches Leben in Zürich von der Brunschen Revolution (1336) bis zur Reformation (1523). Würzburg 1996, 94–98. Besonders instruktiv ist das Pflichtenheft der Pfarrei Davos aus dem Jahr 1466 bzw. 1500, vgl. Immacolata Saulle Hippenmeyer: Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600. Chur 1997, 36–39 und 154.

¹² Vgl. Hans Morf: Obrigkeit und Kirche in Zürich bis zu Beginn der Reformation, in: Zwingliana 13 (1969), 185.

¹³ Vgl. dazu Martin Haas: Huldrych Zwingli und seine Zeit. Zürich 1982, 101 ff.

¹⁴ Vgl. Emil Egli / Georg Finsler (Hrsg.): Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, Bd. 1. Berlin 1905, 466 f.

¹⁵ Zum Begriff der «Kommunalisierung» vgl. Peter Blickle: Die Reformation vor dem Hintergrund von Kommunalisierung und Christianisierung, in: ders. und Johannes Kunisch (Hrsg.): Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600. Berlin 1989, 9 ff.

¹⁶ Vgl. Carl Pfaff: Pfarrei und Pfarreileben. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 1. Olten 1990, 229.

¹⁷ Vgl. Eduard Schweizer: Das Gemeindepatronatsrecht in den Urkantonen, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 46 (1905), 15 f. und 19–33; vgl. auch Johann Georg Mayer: Die Wiederwahl der Geistlichen, in: Katholische Schweizer-Blätter 15 (1899), 346. Bereits im Jahre 1510 schrieb der Humanist Heinrich Loreti (Glarean) an Zwingli, er wolle in seiner Heimatgemeinde Mollis das Pfarramt nicht übernehmen, da er dort jährlich wie der Ziegenhirt gewählt würde (vgl. Huldrici Zuinglii opera. Completa editio prima, curantibus M. Schulero et I. Schulthesio, Bd. 7. Zürich 1830, 2 [Nr. 1]).

¹⁸ Die angebliche Zusammenführung von Amt und Benefizium durch die alten Eidgenossen behauptet: Peter Blickle: Warum blieb die Innerschweiz katholisch?, in: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 86 (1994), 34 f.

¹⁹ Vgl. Schweizer (Anm. 17), 43–45.

²⁰ Vgl. Alois Rey: Schwyzer kirchenpolitische Probleme im Laufe des 17. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 29 (1949), 552.

unzureichend wahrzunehmen.²¹ Darüber beschwerte sich etwa der zwischen 1608 und 1612 in der Schweiz weilende Nuntius Ladislao d'Aquino. Würde der Pfarrer nicht mehr gefallen, drohten ihm die Leute mit der Absetzung oder setzten ihn tatsächlich ab. Die Priester seien deshalb bisweilen gezwungen, Unwürdiges zu tun, um geliebt und bestätigt zu werden. Das habe zur Folge, dass es in den betroffenen Gebieten keine guten Priester mehr gebe.²² Für diese Beobachtung spricht Nidwalden, wo sich Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts ein beinahe jährlicher Verschleiss der Pfarrer und Vikare nachweisen lässt. Dabei muss dahingestellt bleiben, ob sich nur untaugliche Kandidaten meldeten oder ob die Nidwaldner aufgrund ihrer Anstellungsbedingungen selbst dafür verantwortlich waren, dass sich nur eine «Negativauslese» meldete.²³

Die Kirche hat sich mit diesen Zuständen nie abgefunden. Stellvertretend dafür sei Thomas Fassbind, der spätere Pfarrer von Schwyz und Bischöfliche Kommissar, zitiert. In der zwischen 1794 und 1797 verfassten Religionsgeschichte des Landes Schwyz beschrieb er die zersetzende Wirkung des Schweizer Staatskirchentums so:

«Sobald die Hoheit einmal das Kollaturrecht unserer Pfründen an sich gebracht hatte, behauptete sie auch das Recht, ihre Priester mit und ohne Grund ab der Pfrund tun zu können. (...) Die Priester müssen auf der Kanzel um die Pfründen anhalten. Man macht ihnen willkürliche Verordnungen, aber *volenti non fit iniuria*. Wären die Priester einig, so würde die Wiederwahl bald aufhören. Was für niederträchtige Schritte diese Art von Elektion verursachen und verursachen müssen, kann sich jeder vorstellen, der denkt. Die einen halten wie arme Bettler an um die Pfründe und setzen sich unter die Knechte herab. Bald hört man einige ihre Verdienste hervorstreichen, ihre Rivalen verächtlich machen oder Dinge versprechen, die zum Nachteile eines Nachfolgers sind. Und was muss eine Wahl für schlimme Folgen haben, bei welcher man glaubt berechtigt zu sein, den Hirten Regeln zu machen. Und wie schlecht kann dabei Macht und Ansehen bestehen. Sobald ein Pfarrer zum Wohle seiner Herde etwas einführen oder Miss-

bräuche ahnden oder strafen möchte, hat er hundert Lästermäuler, die ihm mit dem Kirchenrat oder der Kirchgemeinde drohen».²⁴

3. Das Problem – damals wie heute

Den roten Faden zwischen dem Mittelalter und den heutigen Zuständen gibt es. Er besteht in einer letztlich verfehlten Ekklesiologie. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass die Laien nicht synodal als Glieder der Kirche an deren Sendung teilnehmen, sondern als der Kirche gegenüberstehende, eigenständige zweite «Hierarchie» wirken. Sie nehmen wie weiland die Eigenkirchenherren und die Innerschweizer Gemeinden nicht Rechte *in* der Kirche, sondern *gegenüber* der Kirche wahr. Taten sie es früher im Gewand staatlicher Mandatsträger, so tun sie es heute als Mitglieder der auf staatlichem Recht basierenden Kirchgemeinden und «Landeskirchen». Im Ergebnis kommt das auf dasselbe heraus.

Die Weigerung der alten Eidgenossen, das Patronatsrecht zu respektieren, ist der beste Beweis dafür, dass sie eben nicht *in* der Kirche, sondern *gegenüber* der Kirche ihre Rechte wahrnehmen wollten. Im 19. und bis weit ins 20. Jahrhundert hinein schlug diese Mentalität in der Praxis nicht so durch, weil die katholische Kirche unter starkem Druck von aussen stand. Seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts aber treten die Laien – unterstützt von Teilen des Klerus – wieder verstärkt als der Kirche und ihrer Leitung gegenüber stehende souveräne Korporation auf. Auf der Basis des ihnen vom Staat zugehaltenen Verfügungsrechts über weite Teile des Kirchenguts machen sie ihre vermeintlichen Rechte geltend. Das neuerdings vorgetragene Ansinnen, die Kirchgemeinden und «Landeskirchen» als kanonische Institutionen anzuerkennen, bedeutet dann sogar noch, der Kirche zuzumuten, sie solle sich die verquere «Ekklesiologie» zu eigen machen, welche die Kirche in zwei sich souverän gegenüber stehende «Machtblöcke» spaltet, die dann «einvernehmlich» nach Lösungen suchen sollen. Wenn «Verhandeln und Vereinbaren» schliesslich der Weg sein soll, diese Einvernehmlichkeit herzustellen, ist leicht zu ermessen, wie es um den angeblich dienenden Charakter der staatskirchenrechtlichen Organisationen tatsächlich bestellt ist.²⁵

Das II. Vatikanische Konzil hat die Rolle der Laien *in* der Kirche neu umschrieben: Sie sind Glieder der Kirche und haben vollgültig an ihrer Sendung teil (vgl. LG, Nr. 30–38). Die Mithilfe von Laien bei der kirchlichen Vermögensverwaltung hat das Konzil dabei ausdrücklich gewünscht (vgl. PO, Nr. 17 und Nr. 21; AA, Nr. 10). Der Codex Iuris Canonici fordert diese Mitarbeit ebenfalls (vgl. CIC, can. 492–494 und can. 537). Sie soll jedoch – und das ist der springende Punkt – immer im Namen der Kirche und nach Massgabe ihres Rechts erfolgen (vgl. CIC, can. 1282).

²¹ Vgl. ebd., 553; dort wird der Dekan von Schwyz um das Jahr 1650 mit der Bemerkung zitiert, die Priester seien keine Pfarrer, sondern «angestellte Soldknechte und Tagelöhner, die man jeden Tag und jede Stunde fortschicken kann».

²² Zitiert bei Mayer (Anm. 17), 345.

²³ Vgl. Schweizer (Anm. 17), 26 f.

²⁴ Mayer (Anm. 17), 354 f., zitiert aus den handschriftlichen Aufzeichnungen Fassbinds «Das christliche Schwitz oder Religionsgeschichte Unsers Werthen Vatterlandes Schwitz».

²⁵ Vgl. Kosch (Anm. 1), 861 und 889 f. In ihrer Stellungnahme zum Artikel von von Weber (Anm. 2) spricht die RKZ ausdrücklich von «der konstruktiven Zusammenarbeit unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeit und Eigenständigkeit der pastoralen und der staatskirchenrechtlichen Autoritäten», in: SKZ 172 (2004), 955.

An diesen ekklesiologischen und kirchenrechtlichen Vorgaben müsste sich eigentlich die Diskussion heute orientieren. Statt dessen – und auch das hat seine Wurzeln in früheren Jahrhunderten – begnügt man sich weiterhin damit, das Mittelalter zu beschwören. Was neulich vom Generalsekretär der RKZ und von einem Bundesrichter in diesen Spalten zum «Dualismus als Chance» vorgetragen wurde,²⁶ gleicht zum Verwechseln dem, was schon im Jahre 1768 der Luzerner Ratsherr Josef Anton Felix Balthasar (1737–1810) in seinem Traktat «De Helvetiorum iuribus circa sacra» propagiert hatte: die mittelalterliche Spaltung der Kirche in zwei unabhängige Macht-sphären:

«Sie [die Eidgenossen] glaubten sich wider den Gehorsam, den sie der heiligen Kirche schuldig sind, nicht zu vergehen, wenn sie behaupteten, dass ihre [d. h. diejenige der Kirche] Macht und ihre Rechte sich nur auf das, was eigentlich zur Kirche gehört, was bloss geistlich, und was die Seligkeit der Menschen betrifft, das ist über Dinge, welche Glauben, Geheimnis und Religionsgebote heissen; oder noch kürzer, über das, was man Dogma nennt und was zum wesentlichen Gottesdienste gehört, erstrecke; und dass neben dieser unumschränkten Macht, in geistlichen Dingen, der Supremat des Landesfürsten in allen übrigen zeitlichen Dingen gar wol bestehen, und folglich so wol die geistliche als die weltliche Macht, eine jede in dem Bezirke ihrer Gewalt ungekränkt bleiben solle.»²⁷

Wenn heute der Aufrechterhaltung der erwähnten verfehlten Ekklesiologie das Wort geredet wird, so ist auch das nichts Neues: Es gleicht – samt der geschickten Zitierung ausgewählter römischer Quellen – aufs Haar dem, was schon vor über 200 Jahren Balthasar für die Zukunft geraten hat:

«Lasst uns (...) behaupten, die geist- und weltliche Politik erfordere, eine jede Nation bey ihren Gebräuchen und Souverainitäts-Rechten verbleiben zu lassen. Und eben darum mag wahr seyn, was man sagt, Rom habe vormals seinen in die Eidsgenossen-

schaft abgeordneten Legaten, immer zum Voraus empfohlen: *Bisogna lasciar gli Svizzerai negli loro usi & abusi*; das ist, man muss in Gottes Namen die Schweizer bei ihren Gebräuchen und Missbräuchen verbleiben lassen. Und in der That, das wird das beste Mittel seyn, zu verhüten, dass man nicht auch gegenseitig Anlass nehme, allerhand Missbräuche in nähere Betrachtung zu ziehen, und nach den Umständen abzuthun oder zu verbessern.»²⁸

Balthasars Rechtfertigung des Schweizer Staatskirchentums endete also damit, man solle nicht fragen, was in sich das rechte Verhältnis von Kirche und Staat sei, um dann Missstände abzustellen. Er redete vielmehr einem vordergründigen Pragmatismus das Wort. Ulrich Cavelti hat deshalb zu Recht Balthasars Position so zusammenfasst: «Wesentlich ist nicht mehr, was Rechtens ist, sondern was keinen Anlass zu Streitigkeiten bietet, nämlich die vom Staate zum Gewohnheitsrecht erklärte Übung.»²⁹

Dieser Pragmatismus bewahrt uns je länger je weniger vor Streitigkeiten. Sie werden wohl erst ein Ende finden, wenn auch in der Schweiz die zweite «Hierarchie» mitsamt ihren mittelalterlichen Wurzeln der Ekklesiologie des II. Vatikanums gewichen sein wird. Der Traditionalismus der «Fortschrittlichen» steht dem einstweilen noch entgegen. Da bleibt nur zu hoffen, dass es sich beim derzeitigen Zustand nicht von neuem um ein «vorreformatorisches» Staatskirchentum handelt. Anzeichen dafür gibt es. Nur ein neuer Zwingli ist noch nicht in Sicht.

Martin Grichting

²⁶ Vgl. Anm. 1.

²⁷ Josef Anton Felix Balthasar: Kurzer Historischer Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenossen in sogenannten geistlichen Dingen; oder De Helvetiorum iuribus circa sacra. Zürich 1768; 2., verb. Aufl., Rapperswil 1833. Zitiert nach der 2. Aufl., hier 14 f. (§ 2).

²⁸ Ebd., 59 f. (§ 10).

²⁹ Ulrich A. Cavelti: Einflüsse der Aufklärung auf die Grundlagen des schweizerischen Staatskirchenrechts. Mit besonderer Berücksichtigung des Schrifttums Emer de Vattel's und Josef Anton Felix Balthasars. Freiburg 1976, 151.

DER GLAUBE – MEHRWERT DES LEBENS

BERICHT

Das diesjährige Seminar der Schweizer Katecheten-Vereinigung vom 20. bis 24. September in Quarten stand unter dem Thema: «Der Glaube – Mehrwert des Lebens? Den Lebenswert des Glaubens neu entdecken: religionspädagogische Herausforderung für die Zukunft.»

An vier Tagen ging es für die sechsdreissig Teilnehmerinnen und Teilnehmer darum, den Glauben als Mehrwert für ihr eigenes Leben zu entdecken und Möglichkeiten zu finden, ihn auch für Schüle-

rinnen und Schüler erfahrbar zu machen. Referentinnen und Referenten aus Österreich und der Schweiz machten sich mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf den Weg und liessen mit ihren Referaten, Anregungen, Impulsen die Woche zu einem Erlebnis werden.

Als moderner Mensch glauben

Professor Dr. Paul Michael Zulehner, Pastoraltheologe an der Uni Wien, gelang ein aufrüttelnder Einstieg